



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

gegen Empfangsbekanntnis
Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb München
An den Werkleiter Herrn Helmut Schmidt
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München

**Umweltschutz
Abfallrecht**

RGU-US 12

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon:
Telefax:
Zimmer:
Sachbearbeitung:
Frau
E-Mail:
abfallrecht.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-G/06-7

Datum
13.03.2017

Vollzug der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen;
Blockheizkraftwerke der Biogasanlage des Abfallwirtschaftsbetriebs München,
Betriebsstandort: Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München;

Nachträgliche Anordnung nach § 17
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung umweltrechtlicher Auflagen;

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt - RGU) erlässt als
Kreisverwaltungsbehörde gegenüber der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat,
Abfallwirtschaftsbetrieb München (nachfolgend AWM genannt) folgenden

Bescheid:

I.

Nachfolgende Ziffern der Genehmigung vom 02.07.2007 werden wie folgt geändert
beziehungsweise ergänzt:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

- 1 Änderung des einzuhaltenden Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd unter **Ziffer III.5.3 Emissionsbegrenzung Biogasverbrennungsmotoranlagen** ab dem 05.02.2019 wie folgt:

Formaldehyd 30 mg / m³

- 2 Ergänzungen und Änderungen unter **Ziffer III.5.5 Emissionsmessungen**:

- 2.1 Ziffer III.5.5.1 wird durch folgende Neuregelung ersetzt:

Die Einhaltung der unter Ziffer III.5.3 genannten Emissionsbegrenzungen ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle erstmals im I. Quartal 2019 zu ermitteln.

Ab 2020 muss durch **jährliche Messungen** der Nachweis erbracht werden, dass die Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd sowie die Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide NO_x und Kohlenmonoxid CO des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2007 nicht überschritten und die Motoren abgasoptimiert betrieben werden.

- 2.2 Ziffer III.5.5.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission durchzuführen.

- 3 Unter **Ziffer III.5.6 Eigenüberwachung und Wartung** wird Ziffer III.5.6.7 wie folgt neu angefügt:

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Formaldehyd bzw. Schadstoffen durch den Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die eingesetzte Technik ist regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu erneuern, wenn die Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd nicht mehr sicher eingehalten werden können.

Hinweis:

Die Festlegungen, die nicht mit diesem Bescheid angepasst werden, bleiben von diesem Bescheid unberührt und gelten daher unverändert weiter.

II.

1. Die Kosten des Verfahrens hat der AWM zu tragen.

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand:

Mit Bescheid vom 02.07.2007 wurde dem AWM die Abfallentsorgungsanlage (Bioabfallbehandlungsanlage mit Gewinnung von Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt.

Der AWM betreibt am Standort Werner-Heisenberg-Allee 62 drei Blockheizkraftwerke. Im Genehmigungsbescheid vom 02.07.2007 wurde unter Nebenbestimmung Ziffer III 5.3. ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd nach Nr. 5.4.1.4 der TA Luft 02 festgelegt.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05. Juni 2014 wurde Formaldehyd von der EU-Kommission rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Formaldehyd ist demnach mit dem „Gefahrenhinweis H350: Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen. Die Neueinstufung trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft eingestuft. Diese Zuordnung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkstärke werden für Formaldehyd, nach der Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.12.2015, eigene Emissionsbegrenzungen eingeführt.

Die Prüfung des Bescheides vom 02.07.2007 hat ergeben, dass die bisher festgesetzten Anforderungen des Genehmigungsbescheides für die Emissionen an Formaldehyd dieser neuen Rechtslage nicht mehr entsprechen und neue Anforderungen an Ihren Betrieb zu stellen sind. Es war durch eine Anordnung nach § 17 BImSchG sicherzustellen, dass die Verbrennungsmotoranlage nunmehr entsprechend diesen Anforderungen betrieben wird.

Bei der letzten Emissionsmessung (Messbericht vom 08.04.2016) wurden Emissionswerte an Formaldehyd von 26, 33 und 29 mg/m³ gemessen.

Da diese Werte < 40 mg/m³ liegen, muss Ihre bereits bestehende Anlage (Altanlage) den unter Ziffer I.1 neu festgesetzten Grenzwert spätestens ab 05.02.2019 einhalten.

Der Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben vom 12.12.2016 der Entwurf dieser Anordnung zur Stellungnahme zugesandt. Die daraufhin von der Anlagenbetreiberin mit Schreiben vom 30.01.2017 vorgebrachten Änderungswünsche wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Der angepasste Entwurf wurde erneut mit Schreiben vom 23.01.2017 mit der Gelegenheit zur Äußerung übermittelt. Mit Mail vom 13.03.2017 erklärte sich die Anlagenbetreiberin mit dem Entwurf einverstanden.

II.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die zuständige Behörde kann auch nach Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten nachträgliche Anordnungen treffen bzw. diese auf den neuesten Stand bringen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Nach der neuen Einstufung von Formaldehyd als karzinogen durch die EU-Kommission und den entsprechenden Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind an den Betrieb der Blockheizkraftwerke Anforderungen zu stellen, deren Umsetzung auch rechtsverbindlich sicherzustellen ist. Die bislang festgesetzte Begrenzung ergibt sich aus der TA Luft 02. Die nun festzusetzenden Emissionsbegrenzungen werden in die Novellierung der TA Luft einfließen.

Aufgrund der neuen Einstufung als karzinogen muss die Einhaltung der neuen Emissionsbegrenzung für Formaldehyd spätestens 6 Monate nach Erreichen eines ungestörten Betriebs und anschließend wiederkehrend jährlich durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachgewiesen werden.

Die Anordnung ist geeignet, die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und hierbei insbesondere die Anforderungen an die Anlage aufgrund der neuen Einstufung und Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd rechtsverbindlich aufzugeben. Die in Ziffer I.1 aufgeführten Festsetzungen gewährleisten einen mit diesen Vorgaben konformen Anlagenbetrieb. Die Anordnung ist zur Durchsetzung der Betreiberpflichten auch erforderlich, da hierdurch der notwendige Schutz der Umgebung vor vermeidbaren Emissionen gewährleistet und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen künftig vorgebeugt werden kann.

3. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG), sowie auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0 Tarifstellen 1.9.1 und 1.9.3 i.V.m. 1.3.2.